

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herchenbach Industrial Buildings GmbH (AGB)

Stand November 2023 | Seite 1/5



1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen der Firma Herchenbach Industrial Buildings GmbH, Humperdinckstraße 1, 53773 Hennef („Herchenbach“) mit Ihren Kunden („Kunde“) sowie für alle daraus resultierenden Lieferungen und Leistungen, die Herchenbach im Geschäftsverkehr mit dem Kunden erbringt, soweit es sich nicht um Geschäfte mit Verbrauchern handelt. Ergänzend gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV). Zusätzlich und ergänzend können die Parteien die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Mietverträge (ZVB Miete) vereinbaren.

(2) Diese Bedingungen gelten auch, wenn sie bei Vertragsergänzungen oder späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

(3) Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Anderslautende, abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden keinesfalls Vertragsinhalt.

2. Termine, Verzug

(1) Termine für Liefer- und Montagebeginn gelten nur bei schriftlicher individueller Vereinbarung als verbindlich. Die Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Terminfixierung in Stufe 1 (Konzeptionierung und Planung) des beauftragten Angebots. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Ausführungsdauer mindestens 2 Monate ab Lieferung und Montagebeginn. Der Fristlauf beginnt nicht, bevor alle Voraussetzungen für Lieferung und Montage vorliegen, es sei denn Herchenbach hat dies zu vertreten.

(2) Für Verschiebungen von Terminen gilt Folgendes:

- **Freiwillige Verschiebung:** Nach Terminfixierung ist eine Verschiebung von Terminen nur nach schriftlicher Zustimmung durch Herchenbach und insgesamt nur zwei Mal jeweils um höchstens 10 Wochen möglich. Erfolgt die Verschiebung weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin für Liefer- und Montagebeginn, hat der Kunde zu liefernde Bestandteile der Halle gleichwohl anzunehmen und gelieferte und ggf. montierte Bestandteile der Halle abzunehmen und zu vergüten, wenn die Parteien sich nicht anderweitig einigen. Für jede Freiwillige Verschiebung ist der Kunde nach Ziffer 10 AGB erstattungspflichtig.
- **Notwendige Verschiebung:** Verschiebt sich der vereinbarte Termin für Liefer- oder Montagebeginn aufgrund von Umständen, die nicht von Herchenbach zu vertreten sind (z.B. aufgrund fehlender Selbstbelieferung oder Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Herchenbach den Kunden hierüber unverzüglich informieren und einen neuen Termin für Liefer- und Montagebeginn mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer- und Montagetermine nicht verfügbar, ist der Kunde berechtigt, für den betroffenen Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten.
- **Behinderungen:** Termine für Liefer- oder Montagebeginn und Ausführungsfristen werden verschoben bzw. verlängert, soweit Herchenbach in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung gehindert ist und diese Behinderung verursacht ist durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden, durch höhere Gewalt (vgl. Ziffer 11 AGB) oder andere für Herchenbach unabwendbare Umstände (z.B. starke Winde, Sturm, Hitze, Starkregen, Gewitter, Frost oder Schneefall), soweit diese die Montage oder Demontage der Halle oder Dritte gefährden. Die Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung von Montage oder Demontage liegt bei Herchenbach bzw. einer von Herchenbach bestimmten Person (z.B. Richtmeister). Für jede Behinderung ist der Kunde nach Ziffer 10 AGB erstattungspflichtig, es sei denn Herchenbach hat die hindernden Umstände zu vertreten.

3. Rechtliche Voraussetzungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau der Halle zu schaffen.

(2) Das Risiko fehlender rechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung der Halle, insbesondere das Fehlen behördlicher Genehmigungen, trägt der Kunde. Insoweit liegt die rechtzeitig vor Lieferung und Montage vorzunehmende Anzeige des fliegenden Baus bzw. die rechtzeitige Erteilung einer Baugenehmigung in der Verantwortung des Kunden.

(3) Der Kunde hat abhängig von der geplanten Standzeit Folgendes zu prüfen und sicherzustellen:

- **Dauerhafter Aufbau** (Standzeit mehr als 3 Monate nach DIN EN 1991): Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen (insb. Baugenehmigung) bzw. durch den Kunden erteilte Haftungsfreistellung zu Gunsten von Herchenbach (Formular „Baurechtliche Freigabe“). Eine Hallenstatik wird bei Bedarf von Herchenbach gestellt; auch insoweit übernimmt Herchenbach keine Verantwortung und keine Haftung.
- **Fliegender Bau** (Standzeit bis zu 3 Monate nach DIN EN 13782): Anzeige der beabsichtigten Aufstellung, ggf. unter Verwendung eines Prüfbuches. Ein Prüfbuch wird bei Bedarf von Herchenbach gegen Kautionsüberlassung; auch insoweit übernimmt Herchenbach keine Verantwortung und keine Haftung.

(4) Dem Kunden obliegt es, sich eigenständig und auf eigene Kosten bei fachkundigen Stellen zu informieren (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüro, zuständiges Bauamt). Herchenbach weist darauf hin, dass Zulassungs- und Genehmigungsanforderungen und -prozesse länderabhängig variieren können. Insbesondere die Zulässigkeit einer Erdvernagelung oder die Verwendbarkeit der gestellten Hallenstatik im Zusammenhang mit der Bemessung von Schnee- und Windlasten hat der Kunde rechtzeitig zu klären.

(5) Dem Kunden obliegt es, eigenständig und auf eigene Kosten für die von ihm beabsichtigte Nutzung der Halle rechtzeitig alle für den Aufstellort erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und Zulassungen einzuholen. Dies gilt insbesondere für emissions- oder arbeitsschutzrechtliche Anforderungen wie z.B. spezifische Arbeitsgenehmigungen.

(6) Abnahme- und Genehmigungsgebühren, Kosten für die Prüfung der Statik oder die Erfüllung etwaiger behördlicher Auflagen (z.B. Erfordernis von Betonfundamenten oder einer Bodenplatte, Einhalten von Abstandsflächen oder Anforderungen an den Brandschutz, Vorsehen eines Rammschutzes) sind vom Kunden zu tragen und zu erfüllen.

4. Lieferung, Gefahrtragung

(1) Verladung, Transport und Ablieferung erfolgen auf Risiko des Kunden.

(2) Herchenbach ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Kunde die angemessenen und auf Nachfrage nachzuweisenden Kosten für die Lieferung und den Transport ab Lager von Herchenbach.

(3) Über etwaige Anmeldeverfahren des Kunden oder Zugangsvoraussetzungen zu den Bereitstellungs- oder Montageflächen hat der Kunde Herchenbach mindestens 2 Wochen vor dem Termin für Lieferung und Montagebeginn zu informieren.

(4) Kommt der Kunde in Bezug auf die Lieferung in Annahmeverzug, richten sich die Ansprüche von Herchenbach nach Ziffer 10 AGB.

(5) Der Gefahrübergang hinsichtlich sämtlicher Bestandteile der Halle erfolgt bei Bereitstellung (vor Verladung) am jeweiligen Lagerort. Dort ist auch der Erfüllungsort. Im Zweifel ist Bereitstellungs- und Erfüllungsort der Sitz von Herchenbach (Humperdinck-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herchenbach Industrial Buildings GmbH (AGB)

Stand November 2023 | Seite 2/5



straße 1, 53773 Hennef).

(6) Herchenbach ist berechtigt, maximal 5 Tage vor dem Termin für Liefer- und Montagebeginn Hebezeuge anzuliefern. Der Kunde ist zur Annahme verpflichtet und hält hierfür die Bereitstellungs- und/oder Montageflächen frei.

(7) Im Falle vorzeitiger Materialanlieferungen hat der Kunde auf eigene Gefahr und Kosten die Entladung zu veranlassen, die fachgerechte und witterungsgeschützte Einlagerung von Bauteilen und Komponenten sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass ein Quertransport vom Lagerplatz zur Bereitstellungsfläche oder zum Montageplatz inklusive Entladung auf seine Gefahr und Kosten rechtzeitig erfolgt. Ziffer 4 AGB bleibt unberührt.

(8) Werden von Herchenbach gelieferte oder montierte Bestandteile der Halle oder andere Materialien nach Gefahrübergang beschädigt oder kommen, etwa auf der Montagestelle, abhanden, trägt der Kunde die Kosten für Neubeschaffung, Neuanlieferung und Montageverzögerung. Auf Ziffer 5 Abs. 5 AGB wird hingewiesen.

5. Montage

(1) Voraussetzung der Montage ist, dass der Kunde die technischen Anforderungen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ZTV erfüllt und die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 AGB geschaffen hat und diese fortbestehen. Der Kunde ist für die Beschaffenheit des Untergrundes von Bereitstellungs-, Aufstell- und Montageflächen verantwortlich und trägt das Baugrundrisiko. Die Eignung des Untergrundes der Aufstellfläche bestimmt sich nach Ziffer 4 ZTV.

(2) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Positionierung und Standort der Halle. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Abstandsflächen zu Bestandsgebäuden und Grundstücksgrenzen nach Bauordnungs- oder Nachbarrecht, für Auswirkungen von Fundamenten und für Eignung und Einbindung in das operative Geschäft des Kunden. Der Kunde stellt Herchenbach von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Kunde erhält zur Montage und deren Ablauf eine Sicherheitseinweisung am Aufstellort der Halle (i.d.R. nicht länger als 30 Minuten), deren Einhaltung er sicherzustellen hat. Entsteht Herchenbach Mehraufwand durch längere oder wiederholte Einweisungen oder durch Missachtung der Sicherheitsvorgaben durch den Kunden, ist dieser gemäß Ziffer 10 AGB erstattungspflichtig.

(4) Hält der Kunde die in Ziffer 3 Abs. 1 ZTV geregelten Freiräume für Bereitstellungs- und Montageflächen (insbesondere des umliegenden Montageraums) nicht ein, erfolgt eine Montage durch Herchenbach nur nach arbeitssicherheitsbezogener Bewertung und Einvernehmen der Parteien über die Kompensation von Mehraufwand.

(5) Die Montagestelle muss während der Dauer von Montage und ggf. Demontage durch eine geeignete Montagestelleneinrichtung und ggf. einen Sicherheitsdienst gesichert sein, so dass ein unbefugter Zutritt oder Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.

(6) Die Nutzung von Zuwegungen, Bereitstellungs- und Montageflächen, Lager- und Arbeitsplätzen, Wasser und Energie erfolgt für Herchenbach unentgeltlich. Der Kunde stellt Herchenbach von Ansprüchen Dritter frei.

(7) Der Kunde ist für den Winterdienst zuständig. Während der Dauer von Montage und ggf. Demontage hat der Kunde die Bereitstellungs-, Aufstell- und Montageflächen von Schnee und Eis zu befreien und freizuhalten.

(8) Herchenbach hat nach Ziffer 10 AGB Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen bei der Montage, die aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände entstehen. Hierzu zählen insbeson-

dere Behinderungen i.S.v. Ziffer 2 Abs. 2 AGB und höhere Gewalt i.S.v. Ziffer 11 Abs. 2 AGB. Durch Frost können Mehraufwendungen beim Einbringen der gewählten Verankerung entstehen.

(9) Treten aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände erschwerte Montageverhältnisse auf (z.B. durch installierte Maschinen auf der Aufstellfläche oder durch unbefestigte Bereitstellungs- und Hallen- bzw. Montageflächen inklusive des umliegenden Montageraums) und müssen dadurch die Montage- und Hebezeug-Spezifikationen angepasst werden, hat der Kunde die sich daraus ergebenden Mehrkosten zu tragen. Das gleich gilt für eine erforderlich werdende Innenmontage. Ziffer 10 AGB gilt entsprechend.

(10) Kommt der Kunde in Bezug auf die Montage in Annahmeverzug, etwa durch Unterlassen einer Mitwirkungshandlung, so ist Herchenbach berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich entsprechend § 642 Abs. 2 BGB.

(11) Spuren von einem Probeaufbau der Halle (Bohlöcher), oder Abweichungen durch Konstruktionsänderungen sind Herchenbach vorbehalten, sofern die Nutzbarkeit der Halle nicht eingeschränkt ist.

(12) Der Kunde entsorgt eigenverantwortlich und auf eigene Kosten Rest- und Verpackungsmaterialien (z.B. Kunststoff und Holzreste) sowie Material- bzw. Verschnittreste, die bis zum Abschluss der Montage angefallen sind. Der Kunde ist für die Reinigung der Bereitstellungs-, Montage- und Aufstellflächen nach Montagefertigung verantwortlich.

6. Abnahme

(1) Auf Verlangen von Herchenbach erfolgt nach Fertigstellung der Montage eine förmliche Abnahme durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Halle gilt als abgenommen, wenn Herchenbach dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Halle 14 Tage nach Fertigstellung oder 7 Tage nach Beginn der Benutzung durch den Kunden als abgenommen. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde bei Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bzw. bis zum Eintritt der nach den Sätzen 3 und 4 fingierten Abnahme geltend zu machen.

(2) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit er sie nicht schon nach Ziffer 4 Abs. 5 AGB trägt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise wie diese in der Beauftragung festgehalten sind, zzgl. Transportkosten sowie zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ziffern 9 Abs. 1 und 13 Abs. 6 Satz 2 AGB bleiben unberührt.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde vorleistungspflichtig.

8. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

(1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künft-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herchenbach Industrial Buildings GmbH (AGB)

Stand November 2023 | Seite 3/5



tigen Forderungen aus dem Vertrag, auch soweit sich diese aus Zusatzaufträgen oder beauftragten Serviceangeboten ergeben, (im Folgenden: gesicherte Forderungen), behält sich Herchenbach das Eigentum an den gelieferten oder montierten Bestandteilen der Halle vor. Bei einer Nutzung der gelieferten oder montierten Bestandteile der Halle vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen gilt die von Herchenbach erbrachte Lieferung und Leistung als abgenommen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden gelieferten oder montierten Bestandteile der Halle dürfen vor vollständiger Erfüllung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Herchenbach unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Herchenbach gehörenden gelieferten oder montierten Bestandteile der Halle erfolgen, um Herchenbach die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Herchenbach die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde vis-à-vis Herchenbach.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Herchenbach Sicherheit für alle gesicherten Forderungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, die mit 10 Prozent der gesicherten Forderungen anzusetzen sind, zu stellen. Satz 1 gilt in demselben Umfang auch für Ansprüche, die an die Stelle der gesicherten Forderungen treten. Der Anspruch von Herchenbach auf Sicherheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde Erfüllung oder Nacherfüllung verlangen kann, das Werk abgenommen hat oder die Übereignung nach Abs. 1 vorbehalten ist. Ansprüche, mit denen der Kunde gegen den Anspruch von Herchenbach aufrechnen kann, bleiben bei der Berechnung der gesicherten Forderungen unberücksichtigt, es sei denn, sie sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Die Sicherheitsleistung kann insbesondere durch Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers erfolgen.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der Herchenbach gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend insgesamt um mehr als 10 % oder übersteigt der Schätzwert der Herchenbach gegebenen Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Forderungen, ist Herchenbach insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von Herchenbach verpflichtet. Herchenbach wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

9. Zurückbehaltungsrecht, vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Zahlt der Kunde auf eine fällige Forderungen von Herchenbach nicht, ist Herchenbach nach den vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen

- zur Leistungsverweigerung, auch in Bezug auf einen Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung,
- zum Rücktritt vom Vertrag und/oder
- zur Herausgabe gelieferter oder montierter Bestandteile der Halle

berechtigt, soweit nicht ein Fall von Ziffer 13 Abs. 7 Satz 2 AGB vom Kunden nachgewiesen ist. § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Ein Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Herchenbach ist vielmehr berechtigt, lediglich die gelieferten oder montierten Bestandteile der Halle herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Im Falle eines Herausgabeverlangens ist Herchenbach zur Rücknahme nach erfolgter schriftlicher Mitteilung ermächtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Herchenbach den Zugang zu den gelieferten oder montierten Bestandteilen der Halle und deren Abtransport auf erste Mitteilung zu ermöglichen. Daher gestattet der Kunde Herchenbach oder einem Bevollmächtigten das Grundstück oder das

Gebäude zu diesem Zweck zu betreten.

(2) Stellt der Kunde die Sicherheit nach Ziffer 8 Abs. 3 AGB nicht und hat Herchenbach dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung der Sicherheit gesetzt, so kann Herchenbach seine Leistungen, auch in Bezug auf einen Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung, verweigern oder den Vertrag kündigen.

(3) Dauern die in Ziffer 11 Abs. 1 AGB beschriebenen Umstände höherer Gewalt länger als 8 Wochen an oder führt eine Behinderung i.S.v. Ziffer 2 Abs. 2 AGB zu einer Montageunterbrechung von mehr als 8 Wochen, ist Herchenbach zur Kündigung berechtigt. Herchenbach ist berechtigt, die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu verlangen, die bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Ziffer 10 Abs. 4 Sätze 2-4 AGB bleiben unberührt.

(4) Dem Kunden steht es ab Beginn der Montage frei, den Vertrag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung gilt § 648 BGB entsprechend.

(5) Vorstehende Rücktritts- und Kündigungsrechte lassen einen gesetzlichen Anspruch beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(6) Steht dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht oder sonstiges Recht zur Beendigung des Vertrages zu oder stimmt Herchenbach gleichwohl einem solchen zu, so finden die Regelungen gemäß § 648 S. 2 und 3 BGB entsprechende Anwendung.

(7) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist Herchenbach nicht verpflichtet, nach Demontage einer Halle den Untergrund in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine Wiederherstellung oder Instandsetzung des Untergrundes oder ein Schließen von Erdnagellöchern. Erdnägel, abgetrennte Nagel-, Dübelbolzen o.ä. dürfen im Untergrund verbleiben.

10. Erstattung von Mehraufwand

(1) Mehraufwand bei Lieferung und Montage, der aufgrund vom Kunden zu tretender Umstände entsteht, hat dieser zu tragen.

(2) Kommt der Kunde in Bezug auf die Lieferung in Annahmeverzug, etwa durch Unterlassen einer Mitwirkungshandlung, so ist Herchenbach berechtigt, sämtliche Mehraufwendungen, insbesondere für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände (z.B. Lagerkosten, Personalaufwand) zu verlangen. Dabei kann Herchenbach für jeden angefangenen Monat des Annahmeverzugs eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes verlangen, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Nettoauftragswertes. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Aufwendungen bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen. Weitere Ansprüche von Herchenbach bleiben unberührt; die in diesem Absatz geregelte pauschale Entschädigung ist anzurechnen. Die Fälligkeit des vereinbarten Preises wird hiervon nicht berührt. Ebenso wenig wird hierdurch der Gefährübergang abgeändert. Die Parteien werden zeitnah einen neuen verbindlichen Liefertermin einvernehmlich abstimmen.

(3) Soweit Herchenbach Mehraufwand mit internen Mitteln abdeckt (z.B. Ein- und/oder Zwischenlagerung von Material, Arbeitsaufwand eigener Mitarbeiter), wird dieser Aufwand dem Kunden in der Höhe in Rechnung gestellt, wie ein Dritter solchen Aufwand ortsüblich berechnen würde, jedoch abzüglich eines Gewinnanteils i.H.v. 10 %. Für Mehraufwand beim Einsatz von Monteuren ist ein Stundensatz von mindestens 45,00 EUR netto je Monteur zugrunde zu legen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herchenbach Industrial Buildings GmbH (AGB)

Stand November 2023 | Seite 4/5



- (4) Im Falle einer durch Behinderung bedingten oder einer freiwilligen Verschiebung von Liefer- und/oder Montageterminen i.S.v. Ziffer 2 Abs. 2 AGB hat der Kunde ab Terminfixierung
- bis einschließlich 11 Werktagen vor einem verbindlich vereinbarten Liefer- oder Montagetermin 50 % der Liefer- oder Montagekosten,
 - innerhalb von 10 bis einschließlich 6 Werktagen vor einem verbindlich vereinbarten Liefer- oder Montagetermin 75 % der Liefer- oder Montagekosten und
 - bei weniger als 6 Werktagen vor einem verbindlich vereinbarten Liefer- oder Montagetermin 100 % der Liefer- oder Montagekosten

zu erstatten. Tritt eine Behinderung oder eine freiwillige Verschiebung von Liefer- und/oder Montageterminen i.S.v. Ziffer 2 Abs. 2 AGB nach Beginn der Montage ein und hat der Kunde diese zu vertreten, hat Herchenbach Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Eine nach Satz 1 angefallene Pauschale wird angerechnet. Ein Anspruch aus Ziffer 5 Abs. 10 AGB bleibt unberührt.

11. Höhere Gewalt

(1) Für Ereignisse höherer Gewalt und andere unabwendbare Umstände im Sinne von Ziffer 2 Abs. 3 AGB, die Herchenbach die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Herchenbach nicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Herchenbach in Verzug befindet. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere Arbeitsunruhen, Streiks und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

(2) Der Kunde hat bei Fällen von höherer Gewalt, die zu einer Verzögerung der Montage bzw. Demontage führen, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen vollumfänglich zu tragen. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit Herchenbach auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert, weil der Dritte sich auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen kann. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

12. Haftung

(1) Auf Schadensersatz haftet Herchenbach, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Herchenbach nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von Herchenbach jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Herchenbach einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen

hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Vertrag und in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die geschuldete Beschaffenheit der Halle bestimmt sich nach dem Vertrag und seinen Anlagen. Weitere Eigenschaften sind nicht geschuldet. Insbesondere ist eine bestimmte Eignung oder ein bestimmter Verwendungszweck nicht geschuldet. Der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

(3) Der Kunde trägt das Baugrundrisiko. Herchenbach haftet insbesondere nicht für eine Beschädigung unterirdischer Leitungen (z.B. Strom, Gas oder Wasser) einschließlich etwaiger Folgeschäden, die etwa durch das Einbringen von in der Regel bis zu 1,35 m langen Erdnägeln entstehen. Von einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Kunde Herchenbach frei.

(4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. § 377 HGB findet entsprechende Anwendung. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Herchenbach hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) innerhalb von zwei Wochen ab Abnahme schriftlich gegenüber Herchenbach anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist eine Haftung seitens Herchenbach für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(5) Hat Herchenbach Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Kunden gelieferten oder beigegebenen Stoffe oder Bauteile (z.B. der Bodenplatte oder des Untergrunds) oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, teilt Herchenbach diese dem Kunden mit. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Kunden, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet Herchenbach nicht.

(6) Sind die gelieferten oder montierten Bestandteile der Halle mangelhaft, kann Herchenbach zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von Herchenbach, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den vertraglichen oder gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(7) Herchenbach ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten, der voraussichtlich zur Mängelbeseitigung erforderlich ist; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Herchenbach, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Herchenbach die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

(9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeb-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herchenbach Industrial Buildings GmbH (AGB)

Stand November 2023 | Seite 5/5



licher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 14 AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

14. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem Vertrag beträgt 1 Jahr ab Abnahme.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Halle unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen Qualifizierung eine bewegliche Sache ist.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der gelieferten oder montierten Bestandteile der Halle beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Verjährungsfristen für Ansprüche, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung oder auf eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einen von Herchenbach oder Herchenbachs Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Mangel zurückzuführen sind, oder auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels durch Herchenbach beruhen.

15. Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ausschließlich das für Geschäftssitz von Herchenbach (Hennef an der Sieg) zuständige Gericht zuständig. Herchenbach ist allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach seiner Wahl Ansprüche gegen den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.